

Die Fronde gegen den Verfassungsausschuß.

Der konservative Ansturm gegen den Verfassungsausschuß des Reichstags, der mit wohlberechneter Wirkung auf eine andere Stelle eingeleitet ist und schon durch die dabei beliebten Denunziationen nach oben hin über den Zusammenhang mit der Fronde gegen den Reichskanzler keinen Zweifel läßt, ist auch in den letzten Reichstagsitzungen fortgesetzt worden. Fast schien es, als ob der Ausklang dieser Debatte ein Konflikt zwischen dem Kriegsminister und der Reichstagsmehrheit werden sollte, da die Neuherung des Kriegsministers über das Danaergeschenk, das man ihm mit der Erweiterung seiner Macht machen wolle, das er aber ablehne, nach ihrem Zusammenhang auf die Beschlüsse des Verfassungsausschusses über die verantwortliche Gegenzeichnung der Offiziersernennungen bezogen wurde und deshalb scharfe Erwiderungen der Mehrheitsredner, namentlich auch wegen einer darin liegenden Vorwegnahme der Bundesratsentscheidung, zur Folge hatte. Dieser Konflikt ist dann durch die Versicherung ausgeglichen worden, daß die Neuherung des Kriegsministers sich nicht auf diese Frage sondern auf eine vorausgegangene Einzelbeschwerde bezogen habe. So bleibt also die Stellungnahme der Regierung noch offen, und da auch die Vollversammlung des Reichstags noch nicht gesprochen hat, ist für eine Verständigung noch ausreichend Zeit und Raum.

Dabei muß immer wieder den konservativen Versuchen entgegengetreten werden, Wesen und Bedeutung der Ausschüsse lüfte zu entstellen und sie geradezu umzufälschen. Aus dem Verlangen, daß die Ernennung der Offiziere unter Gegenzeichnung des dem Bundesrat und Reichstag verantwortlichen Kriegsministers geschehen soll, wird durch das Schlagwort „Parlamentsheer“ ein Zerrbild gemacht, eine Fälschung der Wirklichkeit und ein Uebergehen der einfachen, alle derartigen Einwände niederschlagenden Tatsache, daß nur die Wiederherstellung eines Zustandes gefordert worden ist, der in Preußen schon bestanden hat und in Bayern und Württemberg noch besteht, ohne daß sich daraus irgendwelche Unzulänglichkeiten ergeben haben, und ohne daß darin jemals ein Eingriff in die Kommandogewalt empfunden worden ist. Um so unbegreiflicher ist es, daß ein Mann, der von diesen Dingen eigentlich einige Kenntnis haben sollte, der frühere konservative Abgeordnete und zeitweilige Reichsschatzsekretär Hr. v. Maltzahn-Gülz in leidenschaftlichster Weise gegen den Verfassungsausschuß zu Felde zieht und ihm im „Lag“ vorwirft, daß er sich „erdreiste“, die Grundlagen der Verfassung umzugestalten, ein Vorrecht des Kaisers und der deutschen Fürsten zu vernichten und eine der Grundpfeiler unserer Wehrverfassung umzustürzen. Die Charakterisierung, die Herr v. Maltzahn dem Verfassungsausschuß zuteil werden läßt, trifft viel mehr auf ihn selbst zu, denn es ist eine Dreistigkeit, den Dingen in dieser Weise Gewalt anzutun. Man mag sachlich sich zur vorgeschlagenen Neuherung stellen, wie man will, keinesfalls berechtigt sie zu solchen Ausbrüchen, die jede sachliche Ueberlegung, jede Berücksichtigung dessen, was ist, vernichten lassen. Denn weder wird ein Vorrecht des Kaisers und der Fürsten angetastet, geschweige denn vernichtet, noch die Wehrverfassung umgestürzt. Im Gegenteil, die Wehrverfassung bleibt ganz unverändert, und am Ernennungsrecht der Kontingentsherren wird nichts geändert, genau so, wie es in Bayern und Württemberg durch die dort schon bestehenden Einrichtungen in keiner Weise verkürzt worden und in Preußen bis zum Uebergang des Personalbezugs vom Kriegsministerium auf das Militärkabinett nicht geringere Bedeutung und Wert hatte als später. Die einzige Neuherung ist die klarere Fassung des Verantwortlichkeitsbegriffs. Auch jetzt schon besteht die Verantwortlichkeit für alle Regierungshandlungen im Staat, und niemals ist es ernstlich streitig gewesen, daß auch die Ernennungen der parlamentarischen Erörterung unterliegen. Nur war bei dem Vorhandensein eines einzigen verantwortlichen Mannes im Reich die Verantwortung für alle Dinge, die ein einzelner gar nicht zu überblicken vermag, mehr formaler als tatsächlicher Art, und darum besteht der Wunsch, durch Teilung der Verantwortlichkeiten ihnen einen tatsächlicheren Inhalt zu geben. Das ist keine Umstürzung bestehender Einrichtungen, sondern eine Ergänzung im Sinne der Verfassung. Alle Umdeutungen dieses Zwecks der Beschlüsse sind Entstellungen, die scharf zurückgewiesen werden müssen.

Diese Zurückweisung ist auch im Reichstag gegenüber den fortgesetzten, die wirklichen Verhältnisse völlig außer Acht lassenden Wiederholungen der konservativen Behauptungen von den Rednern der Mehrheit mit aller Gründlichkeit und Deutlichkeit ausgesprochen worden. Zur Klärung hat namentlich auch der Hinweis des Abgeordneten Schiffer auf die preussische Kabinettsorder von 1861 beigetragen, in der hervorgehoben worden ist, daß die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit — also die bis dahin bestehende und nirgends angezweifelte Verantwortlichkeit des preussischen Kriegsministers — durch Schaffung des Militärkabinetts nicht berührt werden sollte. Es würde darnach auch gar keine Verfassungsänderungen bedürfen, wenn nicht dadurch, daß der Heeresetat Reichssache geworden ist, diese in jener Kabinettsorder anerkannte kriegsministerielle Verantwortlichkeit praktisch außer Kraft getreten wäre. Es handelt sich also in Wirklichkeit nur darum, wieder eine verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen, die dem schon im Jahre 1861 anerkannten Zustande entspricht. Das ist nicht, wie die konservativen Redner behaupten, ein Bruch mit der Vergangenheit, sondern im Gegenteil eine Anknüpfung an sie. Und selbstverständlich ist es niemand eingefallen, das Band zwischen dem obersten Kriegsherrn und dem Offizierkorps durchschneiden zu wollen, vielmehr haben alle Redner der Mehrheit erklärt, an dem Verhältnis des Königs zum Heer und Offizierkorps durchaus nicht rühren zu wollen.

Damit ist den konservativen Verdrehungen der Boden entzogen. Auch Staatssekretär Helfferich hat anerkannt, daß niemand das Treuverhältnis zwischen Kaiser und Offizierkorps antastan wolle, und daraus die Erwartung geschöpft, daß die Beschlüsse noch nicht der Weisheit letzter Schluß seien. Ueber den letzten Schluß hat das Reichstagsplenum zu bestimmen. Legt aber die Regierung Wert darauf, mit diesem zu einem beide Teile befriedigenden Uebereinkommen zu gelangen — und das sollte man im Interesse eines erspriesslichen Zusammenarbeitens der nicht zweifelhaften Ergänzungsbefürftigkeit der in Frage stehenden Verfassungsbestimmungen von ihr erwarten — so täte sie gut, beizeiten Klarheit über die Stellungnahme des Bundesrats herbeizuführen und mit dem Reichstage zusammenzuarbeiten an einer Fassung, die etwaige Zweifel ausschließt und doch die verfassungsrechtliche Grundforderung erfüllt. Es handelt sich bei dieser wie bei den anderen Entschliessungen des Reichstags um klärende Festlegungen, die andernwärts längst erprobt sind und nirgends zu Schwierigkeiten geführt haben. Die Konservativen sind dagegen, weil sie in der durch Klassenbevorzugung im Staat gestützten Macht ihre Vorherrschaft besser gesichert sehen als im Rechte. Und darum legen sie auch jeder ernstlichen Neuorientierung, sei es auf dem Gebiete der Wahlreform, sei es auf dem der Härteren und gleichmäßigen Heranziehung des Volkes zur Mitarbeit am Staat und der Entwicklung zum Volksstaat, nach Möglichkeit Schwierigkeiten in den Weg. Ihr Führer hat kürzlich von einer Fälschung des öffentlichen Gewissens gesprochen. Auf welcher Seite die Fälscher sitzen, hat aber gerade das konservative Verhalten gegen den Verfassungsausschuß gezeigt. Das öffentliche Gewissen wird es nicht zulassen, daß die Quertreiber ihren Zweck erreichen.